

## Übung im Öffentlichen Recht für Anfängerinnen und Anfänger

### Frühjahrs-/Sommersemester 2020

#### Vierter Besprechungsfall (Übungsstunde am 11. März 2020)

##### „Wahlkampf in Dimpflingen“

*Inhalte: Chancengleichheit politischer Parteien; Teilhabeanspruch aus Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 GG; Grundfreiheiten als Prüfungsmaßstab beim Bundesverfassungsgericht; einstweiliger Rechtsschutz beim Bundesverfassungsgericht*

##### Sachverhalt:

Unter dem Motto „Macht Merkel-Deutschland Dampf“ will der baden-württembergische Landesverband der P-Partei (P) im Bundestagswahlkampf 2020 (fiktiv) in mehreren Städten Wahlkampfveranstaltungen mit Rockmusik abhalten. Eine Veranstaltung soll in der Gemeinde Dimpflingen in der Nähe von Mannheim stattfinden. P beantragt hierzu am 5. Februar bei der Stadtverwaltung die Überlassung der örtlichen Stadthalle am 13. März 2020. Die Stadthalle wird von der X-GmbH betrieben, deren Anteile in Höhe von 80 Prozent von der Stadt Dimpflingen gehalten werden. Eigentümerin der Halle ist die Stadt Dimpflingen.

Obwohl die Stadthalle am 13. März 2020 noch nicht gebucht ist, lehnt die Stadtverwaltung den Antrag mit Bescheid vom 10. Februar 2020 ab. Zur Begründung führt sie aus, dass Mietverträge zur Nutzung der Halle ausschließlich von der X-GmbH geschlossen werden, der die Stadt die Nutzungsrechte übertragen habe. Außerdem müsse die Stadt ihre öffentlichen Einrichtungen für die eigenen Bürgerinnen und Bürger und die im Ort selbst ansässigen Vereine und Gesellschaften verfügbar halten. Soweit die Dimpflinger Ortsverbände politischer Parteien einen Überlassungsantrag stellten, was in der Vergangenheit wiederholt der Fall gewesen sei, werde dem nach Maßgabe der Verfügbarkeit stattgegeben. P sei hingegen nicht in Dimpflingen ansässig und verfüge hier auch über keinen Ortsverband. Eine Rechtsbehelfsbelehrung ist dem Bescheid nicht beigelegt.

Gegen die Entscheidung der Stadtverwaltung geht P mit einem Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim zuständigen Verwaltungsgericht Karlsruhe vor. Mit Beschluss vom 19. Februar 2020 lehnt das Gericht seinen Antrag auf Überlassung der Stadthalle am 13. März ab. Die hiergegen gerichtete Beschwerde weist der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Beschluss vom 4. März 2020 zurück.

Am 11. März 2020 wendet sich P an Rechtsanwältin R und fragt, ob er sein Ziel durch einen Antrag beim Bundesverfassungsgericht erreichen könnte. Seiner Ansicht nach wird die Effektivität des Wahlkampfes der P-Partei durch ein „kleinstaatliches Denken“ nach Dimpflinger Art gefährdet. Es könne bei einem deutschlandweit geführten Wahlkampf doch wohl unmöglich darauf ankommen, ob eine Partei in irgendeinem entlegenen Winkel einen eigenen

Ortsverband habe oder nicht. Der Gedanke einer Privilegierung ortsansässiger Vereine und Gesellschaften könne die Ablehnung seines Zulassungsantrags außerdem schon aus „europarechtlichen Gründen“ nicht rechtfertigen.

**Lesehinweise:**

**Zum einstweiligen Rechtsschutz:** *André Niesler*, Die einstweilige Anordnung nach § 32 BVerfGG in der Fallbearbeitung, Jura 2007, S. 362–366; *Christian Hillgruber/Christoph Goos*, Verfassungsprozessrecht, 4. Aufl. 2015, § 11 Rn. 799–909; *Michael Sachs*, Verfassungsprozessrecht, 4. Auflage 2016, Rn. 577, 631–647.

**Aus der Rechtsprechung:** BVerfG, Beschl. v. 3.4.2019 – Az. 2 BvQ 28/19, KommJur 2019, S. 212 f.

**Zu kommunalrechtlichen Einwohnerprivilegierungen:** *Klaus Lange*, Kommunale Einwohnerprivilegierungen nach der Kammerentscheidung des BVerfG vom 19.7.2016, in: Gedächtnisschrift für Arndt Schmehl, 2019, S. 213–226.